

TE Lvwg Erkenntnis 2015/8/12 VGW-031/003/3201/2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.2015

Entscheidungsdatum

12.08.2015

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

90/02 Führerscheingesetz

Norm

KFG §87 Abs8

FSG §37 Abs1

FSG §14 Abs1 Z1

KFG §102 Abs5 litb

1. FSG § 37 heute
2. FSG § 37 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2026
3. FSG § 37 gültig von 01.10.2015 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
4. FSG § 37 gültig von 01.07.2013 bis 30.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. FSG § 37 gültig von 19.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
6. FSG § 37 gültig von 01.03.2006 bis 18.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
7. FSG § 37 gültig von 01.07.2005 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
8. FSG § 37 gültig von 02.04.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
9. FSG § 37 gültig von 01.10.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
10. FSG § 37 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
11. FSG § 37 gültig von 14.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2001
12. FSG § 37 gültig von 24.07.1999 bis 13.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
13. FSG § 37 gültig von 06.01.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1998
14. FSG § 37 gültig von 01.11.1997 bis 05.01.1998
1. FSG § 14 heute
2. FSG § 14 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2026
3. FSG § 14 gültig von 01.01.2021 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2020
4. FSG § 14 gültig von 01.09.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019
5. FSG § 14 gültig von 01.08.2019 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019
6. FSG § 14 gültig von 26.02.2013 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
7. FSG § 14 gültig von 19.01.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011

8. FSG § 14 gültig von 30.07.2011 bis 18.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
9. FSG § 14 gültig von 01.01.2011 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2010
10. FSG § 14 gültig von 11.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2008
11. FSG § 14 gültig von 01.10.2006 bis 10.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
12. FSG § 14 gültig von 01.03.2006 bis 30.09.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
13. FSG § 14 gültig von 24.07.1999 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
14. FSG § 14 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/1998
15. FSG § 14 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1998
16. FSG § 14 gültig von 01.11.1997 bis 05.01.1998

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Wilfert in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.8.2015 über die Beschwerde des Herrn M. S., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Landstraße vom 20.01.2015, VStV/914301056780/2014, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz sowie dem Führerscheingesetz, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat daher gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro, das sind 20 % der verhängten Geldstrafe, zu bezahlen. römisch zwei. Der Beschwerdeführer hat daher gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro, das sind 20 % der verhängten Geldstrafe, zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch drei. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das angefochtene Straferkenntnis hat folgenden Spruch:

„1. Sie haben am 02.10.2014 um 11:05 Uhr in Wien, Erdberger Lände 52-56, Richtung – Stadionbrücke das Kraftfahrzeuges mit dem ausländischen Kennzeichen B ... verwendet, obwohl dies vor mehr als einem Monat von einer Person mit Hauptwohnsitz oder Sitz in Österreich in das Bundesgebiet eingebracht wurde.

2. Sie haben am 02.10.2014 um 11:05 Uhr in Wien, Erdberger Lände 52-56, Richtung – Stadionbrücke das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen B ... gelenkt und dabei den Führerschein nicht mitgeführt.

3. Sie haben am 02.10.2014 um 11:05 Uhr in Wien, Erdberger Lände 52-56, Richtung – Stadionbrücke das Fahrzeug mit dem Kennzeichen B ... gelenkt und den Zulassungsschein nicht mitgeführt.

Der Beschuldigte hat dadurch folgend Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 82 Abs. 8 2. Satz KFG Paragraph 82, Absatz 8, 2. Satz KFG

§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Zif. 1 FSG Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz eins, Zif. 1 FSG

§ 102 Abs. 5 lit. b KFG Paragraph 102, Absatz 5, Litera b, KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe Gemäß

Ersatzfreiheitsstrafe von von

€ 70,00 0 Tage(n) 14 Stunde(n) § 134 KFG € 70,00 0 Tage(n) 14 Stunde(n) Paragraph 134, KFG
0 Minuten

€ 65,00 1 Tage(n) 6 Stunde(n) § 37 Abs. 1 € 65,00 1 Tage(n) 6 Stunde(n) Paragraph 37, Absatz eins

0 Minuten und Abs. 2a FSG 0 Minuten und Absatz 2 a, FSG

€ 28,00 0 Tage(n) 5 Stunde(n) § 134 Abs. 1 KFG 0 Minute(n) € 28,00 0 Tage(n) 5 Stunde(n)
Paragraph 134, Absatz eins, KFG 0 Minute(n)

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen
Beschuldigte gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens 10 Euro (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 193,00.“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher der Beschwerdeführer vorbringt, es sei richtig, dass er am ...2013 eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet habe. Um eine reibungslose, unkomplizierte Eheschließung einzugehen, sei er dem Vorschlag des zuständigen Standesbeamten gefolgt, einen Hauptwohnsitz in Wien zu begründen. Den Hauptwohnsitz in Berlin habe er aus dem Grunde beibehalten, dass seine Heimat Deutschland sei und er dort eine, in Berlin registrierte international tätige Agentur leite. Der Hauptwohnsitz sei sodann, jedoch erst ab 7.10.2014, wegen der angefallenen Schwierigkeiten zum Nebenwohnsitz umgemeldet worden. Der Beschwerdeführer halte sich vermehrt in der BRD auf. Ebenso sei die Familie des Beschwerdeführers, mit Ausnahme seiner Gattin, in der BRD wohnhaft. Zum Vorwurf, er habe den Führerschein und den Zulassungsschein nicht mitgeführt, führt der Beschwerdeführer aus, er habe aus Sicherheitsgründen lediglich Kopien dieser Dokumente bei sich gehabt. Das permanente Herumtragen der Originale und deren Wiederbeschaffung sei durch die Verlustgefahr, Beschädigung oder durch Zerschneiden deutlich aufwendiger als bei Kreditkarten, welche nach einem kurzen Anruf bei der Gesellschaft sofort ersetzt würden, wohingegen der Verlust oder die Zerstörung der Fahrzeugpapiere durch den hohen bürokratischen Aufwand einen entsprechend hohen Zeit- und Kostenaufwand erfordere.

Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt vorgelegt, zur Beschwerde jedoch keine Stellungnahme erstattet.

2. In der Angelegenheit fand am 12.8.2015 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt.

Zu dieser Verhandlung ist die Vertreterin des Beschwerdeführers, nicht jedoch der Beschwerdeführer selbst, erschienen.

Die Vertreterin des Beschwerdeführers erklärte nach Verlesung des Akteninhaltes, keine weiteren Beweisanträge zu stellen, es seien auch keine mehr offen.

Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Erkenntnis mündlich verkündet.

3. Die Beschwerde ist nicht begründet.

Das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren gründet sich auf eine Anzeige der Landespolizeidirektion Wien vom 8.10.2014, wonach am 2.10.2014 um 11:05 Uhr der Beschwerdeführer in 1030 Wien, Erdberger Lände 52-56, als Lenker eines Kraftfahrzeuges mit dem ausländischen Kennzeichen B ... angehalten wurde. Auf Befragen habe er angegeben, nicht in Österreich zu wohnen. Später habe er angegeben, er würde in Wien, H.-gasse, einen Wohnsitz begründen. aufgrund einer ZMR-Anfrage sei festgestellt worden, dass er seit Juni 2013 durchgehend in Wien, H.-gasse, als Hauptwohnsitz aufrecht gemeldet ist. Weiters habe der Beschwerdeführer auf Aufforderung weder einen gültigen Führerschein noch einen Zulassungsschein, sondern lediglich Farbkopien vorweisen können und habe angegeben, er nehme aus Sicherheitsgründen immer nur Kopien mit.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 82 Abs. 8 KFG sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz im Inland im Bundesgebiet verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 FSG ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Gemäß Paragraph 82, Absatz 8, KFG sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz im Inland im Bundesgebiet verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als

Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß Paragraph 37, FSG ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht.

Gemäß § 102 Abs. 5 lit. b KFG 1967 hat der Lenker den Zulassungsschein des von ihm gelenkten Fahrzeuges auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Gemäß Paragraph 102, Absatz 5, Litera b, KFG 1967 hat der Lenker den Zulassungsschein des von ihm gelenkten Fahrzeuges auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Gemäß Paragraph 134, Absatz eins, KFG begeht, wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 FSG hat jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges auf Fahrten den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein mitzuführen. Gemäß Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer eins, FSG hat jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges auf Fahrten den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein mitzuführen.

Gemäß § 37 Abs. 1 iVm Abs. 2a FSG begeht, wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 20,00 Euro bis 2.180,00 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Gemäß Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2 a, FSG begeht, wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 20,00 Euro bis 2.180,00 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger, seit Oktober 2013 mit einer Österreicherin verheiratet und seit Juni 2013 mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet, nämlich in Wien, H.-gasse, aufrecht gemeldet. Er wurde am 2.10.2014 in Wien als Lenker eines Kraftfahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen angehalten. Diese Sachverhaltsfeststellungen gründen sich auf die unbedenklichen Angaben in der Anzeige, die Behördenanfrage aus dem zentralen Melderegister, auf das Beschwerdevorbringen und werden vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten. Schon der Anschein spricht also dafür, dass der Beschwerdeführer schon 2013 in Österreich seinen Hauptwohnsitz begründet, vor mehr als einem Monat vor dem Tatzeitpunkt das auf ihn zugelassene Fahrzeug ins Bundesgebiet eingebracht und seither in Österreich verwendet hat.

Soweit der Beschwerdeführer entgegen seinen, bei der Meldung des Hauptwohnsitzes in Österreich gemachten Angaben, nunmehr vorbringt, er habe seinen Hauptwohnsitz tatsächlich nicht (wie seine Ehegattin) in Österreich, sondern in Deutschland, hat er dies lediglich behauptet, jedoch nicht glaubhaft gemacht. Insbesondere ist er der zur Klärung des Sachverhaltes anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien ferngeblieben und hat dem Gericht damit die Möglichkeit genommen, ihn zu den Einzelheiten seines Vorbringens zu befragen und sich im unmittelbaren Eindruck von der persönlichen Glaubwürdigkeit seiner Rechtfertigung zu überzeugen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unterliegt die Unterlassung der, einen Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren treffenden, Mitwirkungspflicht der freien Beweiswürdigung der Behörde.

Der zu Spruchpunkt 1. dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Sachverhalt ist daher erwiesen.

Den zu den Spruchpunkten 2. und 3. des Straferkenntnisses zur Last gelegten Sachverhalt hat der Beschwerdeführer nicht bestritten. Aus dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, dass der Lenker eines Kraftfahrzeuges verpflichtet ist, die dort genannten Urkunden auf Fahrten im Original mitzuführen. Ein Wahlrecht, „aus Sicherheitsgründen“ lediglich Kopien mitzuführen, räumt der Gesetzgeber dem Lenker von Kraftfahrzeugen nicht ein. Auch die Begehung dieser dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen ist daher erwiesen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität

seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Absatz 2, leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 -, 46, VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen schädigen in nicht unerheblichem Ausmaß das gesetzlich geschützte Interesse an der Regelung der Verwendung im Ausland zugelassener Kraftfahrzeuge im Bundesgebiet sowie an der einfachen und sicheren behördlichen Kontrolle des Zulassungsscheines und des Führerscheines des Lenkers. Dazu gehört es insbesondere auch, dass ausländische Kraftfahrzeuge entsprechend der obgenannten Vorschriften im Bundesgebiet zugelassen sind und die erforderlichen Dokumente im Original mitgeführt werden. Der objektive Unrechtsgehalt der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen ist daher nicht als geringfügig zu erachten.

Das Verschulden kann nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen ist, noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der Vorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Die von der belangten Behörde im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens verhängten Strafen erweisen sich als tat- und schuldangemessen und sind keinesfalls zu hoch, zumal der Beschwerdeführer sich auch nicht einsichtig gezeigt hat und somit keine günstige Prognose für sein weiteres Wohlverhalten zulässt. Die Verhängung noch geringerer Strafen schien auch nicht geeignet, Andere in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen wirksam abzuhalten.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Kopien des Führerscheins und Zulassungsscheins sind nicht ausreichend

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.031.003.3201.2015

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at